

Nußdorf, 08.04.2020

#### **4. Mdt.-Info aufgrund Corona - Pandemie**

Sehr geehrte Mandanten,

zwischenzeitlich hat die Regierung hinsichtlich der Unterstützungen, insbesondere was die Soforthilfen angeht einige Konkretisierungen, bezüglich der Definition „Liquiditätsengpass“, Voraussetzungen für die Inanspruchnahmen, Beweisvorlagepflicht, Risiken und Besteuerung auf den Weg gebracht. Die IHK München hat zudem ein Hilfstool auf Ihrer Website zur Ermittlung des Liquiditätsengpasses eingestellt.

##### **1. Soforthilfen**

###### **a) Liquiditätsengpass als Voraussetzung für Soforthilfe - Hilfstool der IHK München**

Die IHK für München und Oberbayern hat auf ihrer Website Informationen für Unternehmen zusammengestellt, die in der aktuellen Ausnahmesituation von besonderer Relevanz sind. Unter „Soforthilfe der Bayerischen Staatsregierung und des Bundes“ ist ein Hilfstool enthalten, mit dem die Bestimmung eines Liquiditätsengpasses vereinfacht werden kann.

>> [Hilfstool der IHK München zur Bestimmung eines Liquiditätsengpasses](#)

## **b) Soforthilfe: Definition des Liquiditätsengpasses konkretisiert**

Bezüglich des Vorliegens eines Liquiditätsengpasses als Voraussetzung für die Soforthilfen hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie die entsprechende Definition weiter konkretisiert.

*„Definition zum Liquiditätsengpass: Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Private und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.“*

## **c) Strafrechtliche Risiken der Corona-Hilfen und Beweisvorsorge**

In dem Praxisticker Nr. 673 des LSWB werden die Risiken aufgeführt, die Steuerberater bei der Beratung und Unterstützung von Unternehmen zu den verschiedenen Corona-Hilfen beachten sollten. Diesen Praxisticker finden Sie im Anhang zu diesem Rundschreiben.

## **d) Corona-Soforthilfen als Betriebseinnahmen zu veranlagern**

Die Corona-Soforthilfen, gleich ob aus dem Bundes- oder aus dem Bayern-Programm ausgezahlt, stellen steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar. Sie sind in den Steuererklärungen für die Ertragsteuern des Jahres 2020 zu berücksichtigen.

>> Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft zur Soforthilfe

## **2. Möglichkeit des Ausschlusses des erteilten Lastschriftinzugs bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen**

Die Finanzämter haben auf ihren Webseiten jeweils eine gleichlautende Themaseite "Coronavirus" eingestellt. Unter anderem informieren sie dort über die Möglichkeit des Ausschlusses des erteilten Lastschriftinzugs bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Wurde dem Finanzamt ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der USt-Voranmeldungsschulden erteilt, so muss diese Einzugsermächtigung nicht insgesamt widerrufen werden, wenn aufgrund der Corona-Krise nicht die Möglichkeit besteht, die anfallende Umsatzsteuer aus einer der nächsten Voranmeldungen zu begleichen. Es besteht die Möglichkeit, den erteilten **Lastschriftinzug punktuell** nur für diese entsprechenden Abbuchungen **auszuschließen und parallel** dazu einen entsprechenden Stundungsantrag zu stellen. Damit können ungewollte Abbuchungen vermieden werden.

Zum Ausschluss des punktuellen Lastschriftinzugs wird von Amtsseite gebeten, bei der Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen das **Eingabefeld unter "Sonstige Angaben, Zeile 73 Kennzahl 26"** entsprechend zu befüllen. Ein genereller Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats ist hingegen nicht erforderlich.

### **3. KfW-Schnellkredit mit 100% Haftungsfreistellung**

Die Bundesregierung hat einen weiteren Schnellkredit beschlossen. Dieser steht Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern zur Verfügung. Er kann bis zu 800.000,00 € betragen, eine Laufzeit von 10 Jahren bei 3% Zinssatz haben und ist zu 100% durch eine Haftungsfreistellung der KfW abgesichert. Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Die Details sind mit der jeweiligen Hausbank zu besprechen.

### **4. Steuerfreie Bonuszahlungen bis zu 1.500,00 €**

Für das Engagement, das zahlreiche Beschäftigte in dieser Krisenzeit gezeigt haben und zeigen, besteht nun die Möglichkeit zwischen dem 01. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 einen steuerfreien Bonus von bis zu 1.500,00 € zu zahlen. Die steuerfreien Bonuszahlungen sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV auch sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden.

Auch Mini-Jobbern kann dieser steuer- und sozialversicherungsfreie Bonus ausgezahlt werden.

Bei Fragen hierzu unterstützen wir Sie selbstverständlich gerne im Rahmen unsere Möglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Krug  
Steuerberatung  
Wirtschaftsberatung

Quellen: im wesentlichen Bundessteuerberaterkammer, Steuerberaterkammer München, IHK München, LSWB